

Anhang 1 zum Registrarvertrag

Schnittstellenvertrag für die Registrierung und Verwaltung von Domain-Namen unter der Domain .ch und .li

zwischen

SWITCH

Werdstrasse 2
8021 Zürich
Schweiz

nachfolgend **Registerbetreiberin**

und

Organisation

Vorname Name
Strasse / NR.
PLZ Ort

nachfolgend **Vertragspartner**

Präambel

Die Registerbetreiberin ist im Auftrag des Schweizerischen Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) Registerbetreiberin für Domain-Namen unter der Domain .ch und im Auftrag des Amtes für Kommunikation des Fürstentums Liechtenstein für Domain-Namen unter der Domain .li. In diesem Rahmen stellt sie dem Vertragspartner eine Schnittstelle für die Echtzeitregistrierung von Domain-Namen zur Verfügung.

Im Verhältnis zu einem allfälligen Registrarvertrag ist dieser Schnittstellenvertrag Essentialia des Registrarvertrages d.h. die Beendigung des Schnittstellenvertrages zieht die Kündigung des Registrarvertrages nach sich und mit der Beendigung des Registrarvertrages endet auch der Schnittstellenvertrag.

Gegenstand

Die Registerbetreiberin stellt dem Vertragspartner das Extensible Provisioning Protocol EPP (nachfolgend Schnittstelle) gemäss Benutzerhandbuch (Annex 1) für den elektronischen Datenaustausch mit dem Registrierungssystem der Registerbetreiberin zur Verfügung.

Die Anforderungen an die vom Vertragspartner über die Schnittstelle gestellten Anträge bzw. darüber abgewickelten Verwaltungshandlungen betreffend Domain-Namen richten sich dabei nach dem Registrarvertrag samt dessen Anhängen und weiteren Vertragsbestandteilen.

1. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

1.1. Rechte und Pflichten des Vertragspartners

1.1.1. Umsetzungspflicht

Der Vertragspartner hat die Pflicht, die Schnittstelle gemäss Annex 1 innerhalb nützlicher Frist nach Vertragsabschluss zu installieren, es sei denn, die Schnittstelle sei bei Abschluss dieses Vertrages schon in Betrieb. Andernfalls kann die Registerbetreiberin diesen Vertrag ausserordentlich im Sinne von Ziff. 5 mit sofortiger Wirkung kündigen.

Sieht Annex 1 für die vom Vertragspartner zu nutzende Schnittstelle ein Testprozedere vor, so hat er dieses vor Abschluss des vorliegenden Vertrags erfolgreich zu durchlaufen, ausgenommen der Fall, dass die betreffende Schnittstelle erst nach dem Vertragsabschluss von der Registerbetreiberin zur Nutzung freigegeben wird.

Läuft der Datenaustausch über die Schnittstelle nach der Installation nicht innert einer nützlichen Frist trotz angemessener Bemühungen beider Vertragsparteien, oder läuft die Schnittstelle nicht korrekt nach den Vorgaben des massgeblichen Benutzerhandbuches, kann die Registerbetreiberin diesen Vertrag ausserordentlich im Sinne von Ziff. 5 mit sofortiger Wirkung kündigen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die notwendige Applikation für die Kommunikation über die Schnittstelle zu implementieren und bei Updates rechtzeitig, gemäss den Vorgaben der Registerbetreiberin in deren Benutzerhandbuch, anzupassen. Die diesbezüglich dem Vertragspartner anfallenden Kosten trägt er selbst.

Dem Vertragspartner im Zusammenhang mit der Installation und der Nutzung der Schnittstelle, einschliesslich eines allfällig in Annex 1 vorgesehenen Testprozederes, entstehende Kosten sind vom Vertragspartner selber zu tragen.

1.1.2. Zulässige Nutzung der Schnittstelle

Der Vertragspartner darf die Schnittstelle einzig für den Datenaustausch, insbesondere für die Antragstellung und Vornahme von Verwaltungshandlungen (soweit der Vertragspartner dazu berechtigt ist) im Zusammenhang mit der Registrierung und Verwaltung von Domain-Namen gemäss dem zwischen der Registerbetreiberin und dem Vertragspartner abgeschlossenen Registrarvertrag und dessen Anhängen sowie weiteren Vertragsbestandteilen nutzen.

Für Datenabfragen, ob ein Domain-Name frei ist, stellt die Registerbetreiberin geeignete Domain-Namen-Abfragesysteme zur Verfügung. Datenabfragen zur Synchronisation des Datenbestandes des Vertragspartners mit demjenigen der Registerbetreiberin betreffend die Endkunden des Vertragspartners sind vorgängig mit der Registerbetreiberin zu vereinbaren. Andernfalls kann die Registerbetreiberin Massnahmen im Sinne von Ziff. 1.1.4. ergreifen.

Der Registrar hat für die von ihm verwalteten Domain-Namen über die Schnittstelle vollen Einblick in die Personendaten der Kontaktpersonen. In Bezug auf andere Domain-Namen hat der Registrar aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Einsicht in die Personendaten von Kontaktpersonen.

Der Vertragspartner trifft geeignete Massnahmen, damit nur diejenigen Mitarbeiter über die Schnittstelle Zugang zu Daten erhalten, die dies für ihre Tätigkeit innerhalb der Organisation des Vertragspartners und im Rahmen der zulässigen Nutzung der Schnittstelle benötigen.

Die Registerbetreiberin ist befugt, jederzeit bezüglich der Nutzung der Schnittstelle genauere Vorgaben zu machen, die vom Vertragspartner umgehend verbindlich zu befolgen sind.

1.1.3. Unzulässige Nutzung

Es ist dem Vertragspartner untersagt, die Schnittstelle zu weitergehenden oder anderen als den oben in Ziff. 1.1.2 genannten Zwecken zu nutzen, ungeachtet, ob eine solche unzulässige Nutzung vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt. Insbesondere ist die Weitergabe von, die Gewährung des Zugriffs auf sowie jedes sonstige Zugänglichmachen von durch eine unzulässige Nutzung erworbenen Daten an Dritte untersagt.

Unzulässig ist insbesondere, aber nicht abschliessend, eine Nutzung der Schnittstelle für

- Zwecke des Adressenhandels,
- Werbezwecke jeglicher Art,
- Marketing- oder Produktrecherchen,
- die Halterinnen oder Halter von Domain-Namen oder andere im Zusammenhang mit Domain-Namen registrierte Kontaktpersonen belästigende oder schädigende Mitteilungen (Spam, Drohungen etc.),
- die Registrierung zahlreicher Domain-Namen und Löschung derselben innerhalb kurzer Frist (sog. Domain-Tasting),
- nicht von der Registerbetreiberin genehmigte Datenabfragen zur Synchronisation eines Datenbestandes im Sinne von oben Ziff. 1.1.2 bzw. sonstige Gesamtanfragen über das Domain-Namen-Register der Registerbetreiberin, und
- sonstige Zwecke, die eine Gefahr der Beeinträchtigung des Rufes der Registerbetreiberin mit sich bringen oder zur Überlastung des Registrierungssystems führen könnten oder die einen Straftatbestand erfüllen (z.B. Betrug mittels Phishing, Identitätsdiebstahl etc.).

Die Gefahr einer Schädigung des Rufes der Registerbetreiberin liegt insbesondere immer dann vor, wenn der Umstand der unzulässigen Nutzung der Schnittstelle durch den Vertragspartner gegenüber Dritten, insbesondere in Medien, bekannt wird oder zu einer Überlastung des Registrierungssystems der Registerbetreiberin führt.

1.1.4. Massnahmen bei unzulässiger Nutzung

Erfolgt eine unzulässige Nutzung kann die Registerbetreiberin eine Verwarnung des Vertragspartners aussprechen und/oder die Verfügbarkeit der Schnittstelle für den Vertragspartner ohne vorhergehende Ankündigung einschränken. In groben Fällen oder im Wiederholungsfall kann die Registerbetreiberin diesen Vertrag im Sinne von Ziff. 5 Abs. 2 lit. b mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen bleibt der Registerbetreiberin in diesem Falle vorbehalten.

Das Domain-Namen-Register der Registerbetreiberin ist urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt (Art. 4 URG und Art. 5 UWG). Jeder Missbrauch im Zusammenhang mit dem Domain-Namen-Register wird geahndet. Liegt eine Rechtsverletzung vor, schuldet der Vertragspartner der Registerbetreiberin eine nicht befreiende Konventionalstrafe in Höhe von CHF 50'000.-- pro Fall. Die Geltendmachung von darüberhinausgehendem Schaden bleibt der Registerbetreiberin vorbehalten, ebenso wie die Kündigung dieses Vertrages mit sofortiger Wirkung.

1.1.5. Geheimhaltung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag dem Vertragspartner bekannt gewordenen Informationen und Daten sind vertraulich zu behandeln. Insbesondere sind dem Vertragspartner die Weitergabe und das Zugänglichmachen vertraulicher Informationen und Daten an Dritte nicht erlaubt. Dies gilt insbesondere auch für Passwörter für den Zugang zur Schnittstelle und die Hotline-Telefonnummer der Registerbetreiberin.

1.2. Rechte und Pflichten der Registerbetreiberin

1.2.1. Gleichbehandlung / First come, first served

Die Registerbetreiberin behandelt Schnittstellenbenutzer gleich und ist besorgt für eine transparente und nichtdiskriminierende Zuteilung von Domain-Namen nach dem Grundsatz „first come, first served“. Die Registrierung eines Domain-Namens, für den mehrere gültige Anträge eingehen, erfolgt entsprechend der chronologischen Reihenfolge („first come, first served“) der Registrierung durch das System der Registerbetreiberin.

1.2.2. Keine Gewährleistung der Verfügbarkeit

Die Registerbetreiberin beachtet bei der Erbringung ihrer Leistungen als Registerbetreiberin die gehörige Sorgfalt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, die von ihr unter Berücksichtigung der grossen Zahl der zu bearbeitenden Anträge erwartet werden kann.

Monatlich wird von der Registerbetreiberin ein Servicefenster für die Vornahme von Pflege- und Wartungsarbeiten eingerichtet, das die Registerbetreiberin, wenn immer möglich, rechtzeitig dem Vertragspartner ankündigt. Für die Dauer des Servicefensters kann die Registerbetreiberin je nach Bedarf die Nutzung der Schnittstelle einschränken oder gänzlich unterbrechen.

Die Registerbetreiberin bemüht sich, Ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Schnittstelle und ihren Diensten bestmöglich zu erbringen, garantiert aber keine Verfügbarkeit der Schnittstelle und Dienste.

Die Registerbetreiberin kann die Verfügbarkeit der Schnittstelle ohne vorhergehende Ankündigung einschränken, wenn der Vertragspartner die Schnittstelle unzulässig im Sinne von Ziff. 1.1.3 nutzt. Darüber hinaus kann die Registerbetreiberin die Verfügbarkeit ohne vorhergehende Ankündigung im Sinne einer Notmassnahme zur Wahrung der Rechte und Pflichten der Registerbetreiberin einschränken, wenn der Betrieb des Registrierungssystems dies erfordert. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Einschränkung erforderlich ist, damit im Sinne der Gleichbehandlung aller Vertragspartner jedem die gleichen Rechte zuerkannt werden können. Im Nachgang wird die Registerbetreiberin den Vertragspartner angemessen informieren.

1.2.3. Kontakt

Die Kontaktangaben der Registerbetreiberin ergeben sich aus Anhang 2 zum Registrarvertrag. Allfällige Änderungen der Kontaktdaten sind dem Vertragspartner innert nützlicher Frist schriftlich mitzuteilen (vgl. auch nachfolgend Ziff. 5 Abs. 1 lit. d).

1.2.4. Informationspflichten

Die Registerbetreiberin informiert den Vertragspartner rechtzeitig im Voraus über allfällige Änderungen des Benutzerhandbuches (Annex 1) bzw. der Schnittstelle und setzt angemessene Fristen zur Implementierung der Anpassungen.

2. Haftung

Die Registerbetreiberin haftet im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag für absichtlich oder grob fahrlässig verschuldeten Schaden. Für übrigen Schaden haftet die Registerbetreiberin nicht. Dies gilt insbesondere für folgende Schäden bzw. Leistungsstörungen:

1. die dadurch verursacht oder mitverursacht sind, dass sich der Vertragspartner nicht an die Bedingungen dieses Vertrages, dessen Annexes und/oder des Registrarvertrages und dessen Vertragsbestandteile hält,
2. die aufgrund von Nutzungsausfällen, Betriebsunterbrechungen, Stromausfall, Störungen wie Denial-of-Service-Attacken und sonstigen Hackerattacken, Sabotage, Terrorismus, Vandalismus und Leistungsschwankungen etc. im Zusammenhang mit Telekommunikationsnetzen und/oder dem Internet und/oder im Zusammenhang mit durch den Vertragspartner und Dritte zur Nutzung des Internets eingesetzten Programmen verursacht werden,
3. bei denen es sich um indirekte, mittelbare oder Folgeschäden handelt, wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Ansprüche Dritter,

unabhängig davon, ob es sich um eine vertragsrechtliche Klage, eine Klage wegen unerlaubter Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit) oder um eine anderweitige Klage handelt; dies gilt auch dann, wenn die Registerbetreiberin über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Die Registerbetreiberin behält sich die Einrede der Mitverantwortung des Geschädigten in jedem Fall vor. Eine allfällige Schadensersatzpflicht der Registerbetreiberin, ihren Mitarbeitern, ihren Organen und allfällig von der Registerbetreiberin beigezogenen Dritten ist, soweit gesetzlich zulässig und unabhängig vom Rechtsgrund, in jedem Fall beschränkt auf einen Höchstbetrag von CHF 500.-- pro Schadensereignis.

3. Übertragung dieses Vertrages

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist den Parteien nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei möglich, welche die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigert. Davon unberührt ist der Registrarwechsel einzelner Domain-Namen.

4. Ordentliche Beendigung des Vertrages

Dieser Vertrag ist unbefristet. Er kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf jedes Monatsende von jeder Parteien gekündigt werden. Kündigungen haben zu ihrer Gültigkeit schriftlich zu erfolgen.

5. Ausserordentliche Beendigung des Vertrages

Dieser Vertrag kann durch schriftliche Erklärung einer Vertragspartei mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn:

- a) über die andere Vertragspartei der Konkurs eröffnet oder von der Vertragspartei der Antrag auf Konkurseröffnung gegen sich selbst gestellt wurde;
- b) wenn die andere Vertragspartei ein Gesuch um Nachlassstundung stellt oder über sie ein Nachlassverfahren eröffnet wird;
- c) wenn die andere Vertragspartei in Liquidation tritt;
- d) die andere Vertragspartei nicht mehr unter den gemäss Anhang 2 des Registrarvertrags mitgeteilten Kontaktangaben erreichbar ist und diese auch nicht gemäss Ziff. 4.6 bzw. Ziff. 5.8 des Registrarvertrags aktualisiert wurden.

Dieser Vertrag kann ferner durch schriftliche Erklärung der Registerbetreiberin mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn:

- a) trotz vorgängiger Abmahnung seitens der Registerbetreiberin, der Vertragspartner die Schnittstelle nicht innert nützlicher Frist ab Vertragsabschluss installiert hat oder der Datenaustausch nicht innert nützlicher Frist ab Installation entsprechend den Vorgaben im anwendbaren Benutzerhandbuch läuft;
- b) der Vertragspartner die Schnittstelle im Sinn von oben Ziff. 1.1.3 unzulässig nutzt;
- c) eine sonstige grobe Vertragsverletzung seitens des Vertragspartners vorliegt;
- d) die Schnittstelle durch den Vertragspartner mehr als 12 Monate nicht verwendet wird bzw. durch den Vertragspartner keine gültigen Anträge oder sonstige Verwaltungshandlungen getätigt werden.

Dieser Vertrag ist ferner automatisch beendet, wenn der zwischen der Registerbetreiberin und dem Vertragspartner abgeschlossene Registrarvertrag, gleich aus welchen Rechtsgründen, beendet ist.

6. Folgen der Beendigung dieses Vertrages

Mit der Beendigung dieses Vertrages wird dem Vertragspartner die Verwendung der Schnittstelle technisch verunmöglicht. Sämtliche Daten, welche der Vertragspartner über die Schnittstelle erhalten hat und die nicht unbedingt für die Kundenbetreuung notwendig sind, sind vom Vertragspartner zu löschen. Eine schriftliche, rechtsgültig unterzeichnete Bestätigung der Löschung ist vom Vertragspartner innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Vertragsbeendigung an die Registerbetreiberin ohne Aufforderung zuzustellen.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, welche dem Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe als rechtlich möglich kommt.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Ort, Datum:

Unterschriften [...]

Annex 1: EPP Handbuch

Annex 2: Handelsregisterauszug (max. 3 Monate alt)